

Empfehlung zur Kosten- übernahme bei Aufenthalten in Einrichtungen für erwachsene Personen (Bereich B der IVSE)

vom 18. Dezember 2009¹

Der Vorstand der Vereinbarungskonferenz IVSE empfiehlt für den Bereich B, gestützt auf Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe h der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE) vom 13. Dezember 2002:

1 ZUSTÄNDIGKEIT BEIM WECHSEL DES ZIVILRECHTLICHEN WOHNSITZES

Den Mitgliedskantonen der IVSE wird empfohlen, Art. 5 Abs. 1 in der ab dem 1. Januar 2008 gültigen Fassung so anzuwenden, dass nicht nur selbständige Wohnsitzverlegungen an den Standort des Heimes, sondern auch unselbständige Wohnsitzverlegungen und selbständige Wohnsitzverlegungen an einen anderen als den Standort des Heimes keine Änderung der IVSE-Zuständigkeit bewirken.

Weiter wird empfohlen, dass bei gleichzeitiger Nutzung eines Wohnangebots und einer Tages- oder Werkstätte in derselben oder verschiedenen Einrichtungen die für das Wohnheim gültige Regelung der IVSE-Zuständigkeit gilt. Eine Wohnsitzverlegung bewirkt in diesem Fall ebenfalls keine Änderung der IVSE-Zuständigkeit für die damit verbundene Nutzung der Tages- oder Werkstätte. Kostenübernahmegarantien, die vor dem 1. Januar 2014 ausgestellt wurden, sind davon nicht betroffen.²

2 MASSGEBLICHER ZEITPUNKT FÜR DIE BEURTEILUNG DER IVSE-ZUSTÄNDIGKEIT

Den Mitgliedskantonen der IVSE wird empfohlen, bei der Beurteilung der IVSE-Zuständigkeit im Bereich B auf den Zeitpunkt des erstmaligen Heimeintritts abzustellen, unabhängig davon, wann der Kanton der IVSE beigetreten ist.

1 Stand am 1. Januar 2021, mit Änderungen vom 27. Juni 2013 und 1. Januar 2021.

2 Absatz eingefügt am 27. Juni 2013.

Da jedoch bis Ende 2007 eine andere Praxis bezüglich der Beurteilung der unselbständigen Wohnsitzverlegung und der selbständigen Wohnsitzverlegung an einen anderen als den Standort des Heimes bestand, begründen die vom Heimeintritt bis zum 31.12.2007 erfolgten unselbständigen und selbständigen Wohnsitzverlegungen **an einen anderen als den Standort des Heimes** einen IVSE-Zuständigkeitswechsel. Die bis zum 31.12.2007 erfolgten unselbständigen und selbständigen Wohnsitzverlegungen **an den Standort des Heimes** begründen keinen IVSE-Zuständigkeitswechsel.

3 **WECHSEL AUS EINER EINRICHTUNG IN EINE ANDERE EINRICHTUNG**

Den Mitgliedskantonen der IVSE wird empfohlen, die Bestimmungen der IVSE so anzuwenden, dass ein ohne wesentlichen Unterbruch erfolgreicher Übertritt aus einem Wohnheim des Bereichs B in ein anderes Wohnheim des Bereichs B keine Änderung der IVSE-Zuständigkeit bewirkt. Bei der Beurteilung der IVSE-Zuständigkeit beim Übertritt aus einer Einrichtung des Bereichs A in ein Wohnheim des Bereichs B ist für die Bestimmung der Zuständigkeit für den Bereich B auf den tatsächlichen zivilrechtlichen Wohnsitz zum Zeitpunkt des Eintritts in das Wohnheim des Bereichs B abzustützen.

3A **WECHSEL AUS EINER EINRICHTUNG IN EIN WOHNANGEBOT, WELCHES DER IVSE NICHT UNTERSTELLT IST (BEGLEITETES ODER SELBSTSTÄNDIGES WOHNEN) UND WIEDEREINTRITT INNERHALB EINES JAHRES³**

Den Mitgliederkantonen der IVSE wird empfohlen, die Bestimmungen der IVSE so anzuwenden, dass ein Austritt aus einer Einrichtung des Bereiches B, der nicht länger als ein Jahr dauert, zu keinem Wechsel der IVSE-Zuständigkeit führt. Somit gilt in einem solchen Fall weiterhin derjenige Kanton als zuständig, der es bereits vor dem Austritt war.

Die weitere Nutzung eines Tagesstrukturangebots während des begleiteten oder selbständigen Wohnens löst eine Veränderung der Finanzierungszuständigkeit aus. Wird das begleitete oder selbständige Wohnen aufgegeben, ist für die Tagesstruktur ab Wiederbezug des Wohnangebotes in einer IVSE unterstellten Einrichtung auch wieder der ursprüngliche Kanton zuständig.

4 ZEITLICHE ABWICKLUNG

Den Mitgliedkantonen der IVSE wird empfohlen, sich bei der Umsetzung dieser Empfehlungen an folgenden Zeitrahmen zu halten:

- Kostenübernahmegarantien (KÜGs), welche vor 2008 ausgestellt wurden, sind von diesen Empfehlungen nicht betroffen.
- Stellt ein Kanton fest, dass er aufgrund dieser Empfehlung nicht zuständig ist, kann er das Dossier mit Rückwirkung ab 1.1.2008 dem gestützt auf dieser Empfehlung zuständigen Wohnkanton abtreten.
- Eine rückwirkende Neubeurteilung aufgrund dieser Empfehlung soll nur für Fälle erfolgen, welche dem neu zuständigen Wohnkanton bis spätestens am 30. Juni 2010 angezeigt werden. Nach diesem Zeitpunkt unterbreitete Fälle sind nach dem ordentlichen Kündigungsverfahren für KÜGs zu behandeln.
- In den Jahren 2008 und 2009 vom bisher zuständigen Wohnkanton übernommene Kosten werden vom neu zuständigen Kanton in derselben Höhe übernommen (Übernahme des bisherigen Kostenteilers zwischen bisher zuständigem Kanton und invalider Person). Es soll verhindert werden, dass für die Jahre 2008 und 2009 die Kostenbeteiligung der invaliden Person aufgrund des Wechsels der Zuständigkeit ändert. Ab 2010 erfolgt die Abgeltung nach Massgabe des vom neu zuständigen Wohnkantons bestimmten Kostenteilers zwischen Kanton und invalider Person.
- Bei Neubeurteilungen aufgrund dieser Empfehlung soll kein Unterschied gemacht werden, ob eine KÜG lediglich unter Vorbehalt oder ob sie befristet oder unbefristet geleistet worden ist.

Bern, 18. Dezember 2009

Die Präsidentin der Vereinbarungskonferenz IVSE
Kathrin Hilber, Regierungsrätin

Die Generalsekretärin SODK
Margrith Hanselmann